

Duale Berufsausbildung Rechtlicher Rahmen



Berufsbildung in
Deutschland

SPONSORED BY THE



Federal Ministry
of Education
and Research

Federal Institute for
Vocational Education
and Training

BiBB

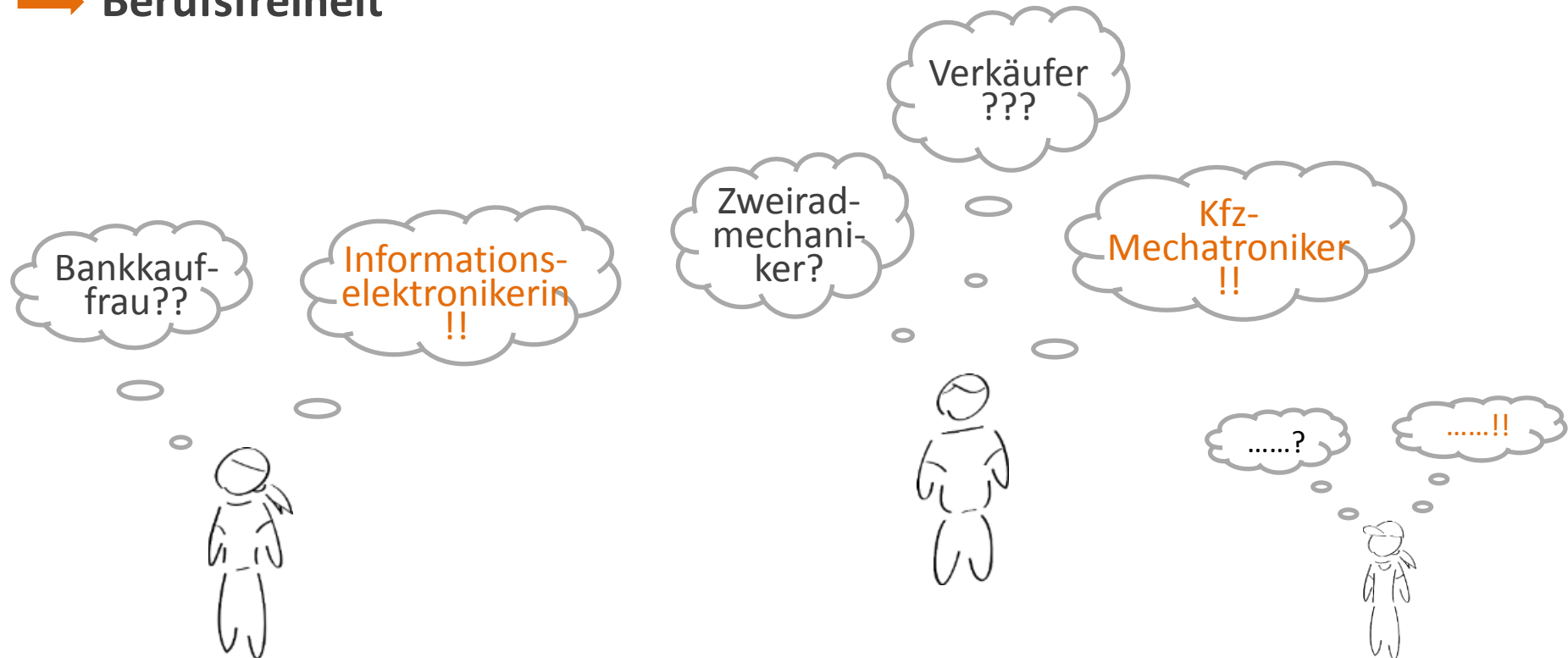
- ▶ Researching
- ▶ Advising
- ▶ Shaping the future

1. Das Grundgesetz als Basis
2. Das duale System
3. Der rechtliche Rahmen im Überblick
4. Die Struktur des Berufsbildungsgesetzes
5. Bundesrechtliche Regelungen:
 - ▶ für das Lernen im Betrieb
 - ▶ zur Kontrolle
 - ▶ zum Ausbildungsabschluss
 - ▶ für das Handwerk
 - ▶ für Jugendliche
 - ▶ zur Vergütung
6. Landesrechtliche Regelungen:
 - ▶ für Jugendliche
 - ▶ für Schulen
7. Regelungen auf einen Blick

Deutsches Grundgesetz, Art. 12 (1949/1990)

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“

➔ Berufsfreiheit



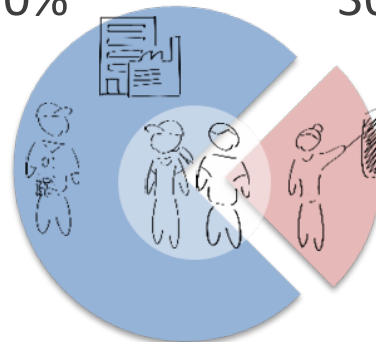
Zwei Lernorte Geteilte Zuständigkeiten

Betrieb



Quelle: BIBB

70%



30%

Berufsschule



Quelle: Ministerium für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien des Landes NRW



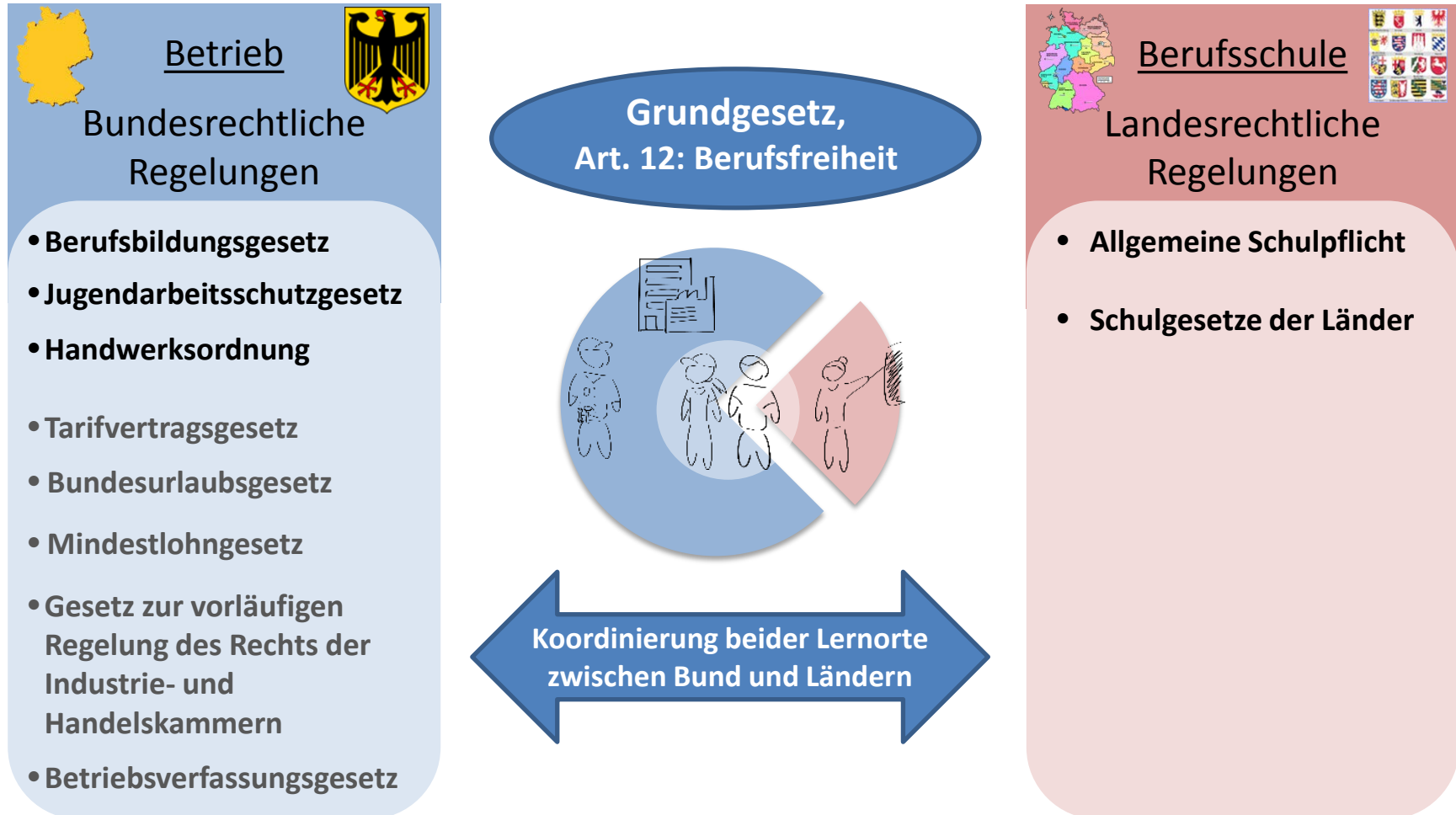
1. Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und Handwerksordnung (HwO)
→ Ausbildungsordnungen (AO)
2. Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchG)



1. Schulpflichtgesetz
2. Schulgesetze der Länder
→ Rahmenlehrpläne (RLP)

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gesetzesrahmen für alle Aspekte dualer Berufsausbildung





Die Struktur des Gesetzes

1. Allgemeine Vorschriften
- 2. Berufsausbildungsverhältnis**
- 3. Organisation der Berufsbildung**
4. Forschung, Planung, Statistik
5. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
6. Bußgeldvorschriften
7. Übergangs- und Schlussvorschriften



Einführung und Neuordnung von Ausbildungsberufen

- Grundlage:
 - Festlegung von staatlich anerkannten Berufen durch den Staat selbst
 - Festlegung von Ausbildungsordnungen

- Die **Ausbildungsordnung**
 - enthält die Berufsbezeichnung
 - beschreibt den Beruf
 - legt die zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dafür verbindlich fest
 - schließt den **Ausbildungsrahmenplan** ein
 - kann Führen eines Berichtsheftes vorsehen

- ➔ Danach erstellt die Ausbildungsstätte einen **betrieblichen Ausbildungsplan**

5. Bundesrechtliche Regelungen

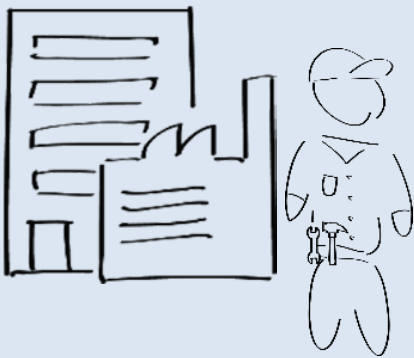


**Ausbildungsberuf
und
Ausbildungsordnung
(Ausbildungsrahmenplan)**



**Ausbildungsvertrag
+ betrieblicher Ausbildungsplan**

**Ausbildungsstätte
und
Ausbildungspersonal**



**Inhalte
Standards
Rechte und Pflichten**



Auszubildende



Ausbildungsverhältnis



Kernpunkte der Ausbildungsordnung

- ▶ Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- ▶ Ausbildungsdauer: 2 bis 3,5 Jahre
- ▶ Ausbildungsberufsbild: die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind
- ▶ **Ausbildungsrahmenplan:** Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Berichtsheft
- ▶ Prüfungsanforderungen



Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

- ▶ Die Ausbildungsstätte muss verfügen über:
 - angemessene Ausstattung (Räumlichkeiten, Maschinen etc.)
 - angemessenes Verhältnis von Auszubildenden, Ausbildungsplätzen und Fachkräften
- ▶ Das Personal muss nachweislich verfügen über:
 - persönliche und fachliche Eignung
 - entsprechende berufliche, berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (AEVO)
- ▶ Überwachung der Eignung von Betrieb und Ausbildenden durch eine dafür zuständige Kammer (HWK/IHK o. Ä.)
- ▶ Sanktionen bei Verstößen



Ausbildungsvertrag (Betrieb - Azubi)

Besondere Form des Arbeitsvertrags mit zusätzlichen Regelungen

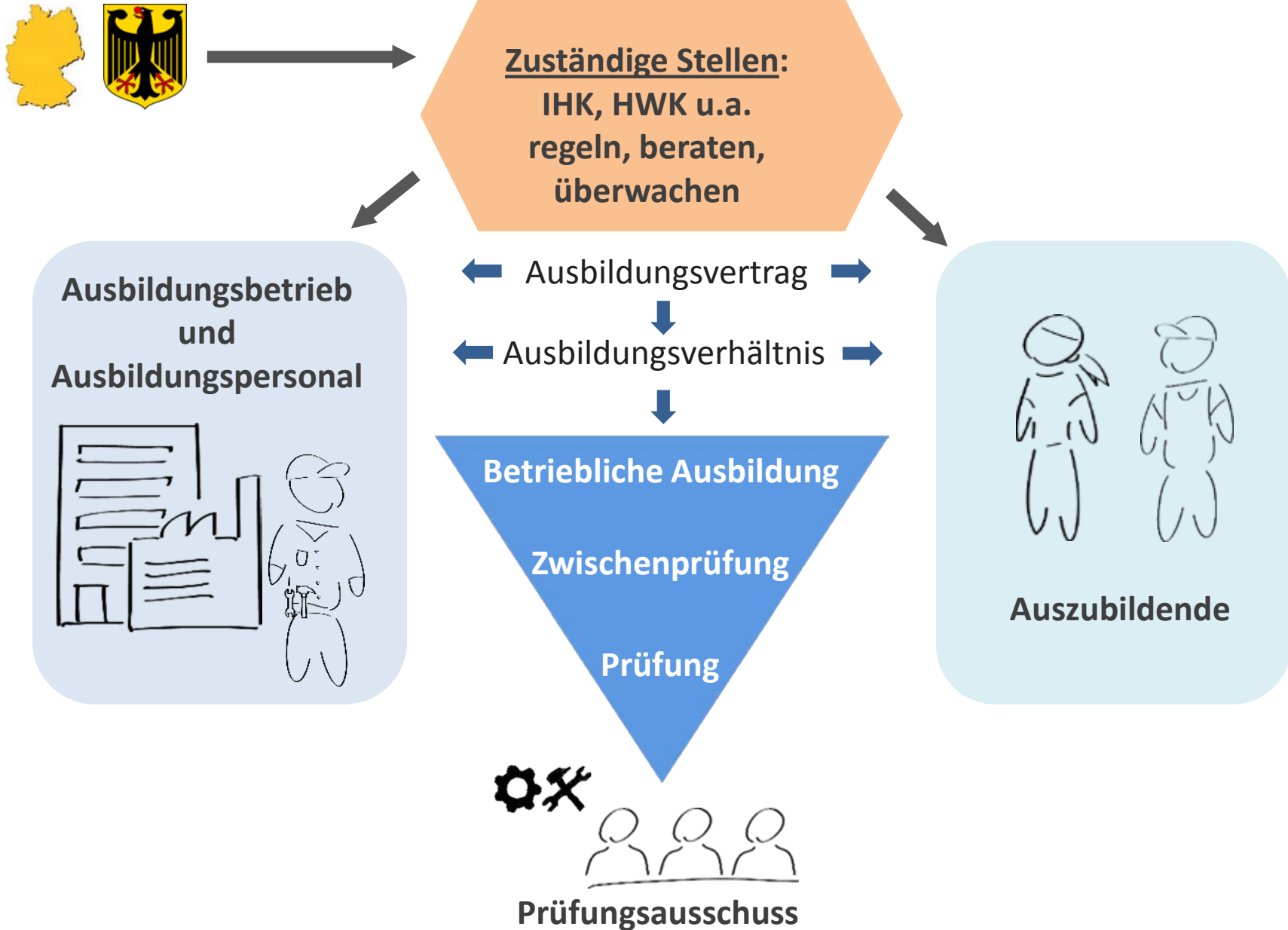
- ▶ Registrierung durch die zuständige Kammer → Kontrollfunktion
- ▶ Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung (angestrebter Berufsabschluss)
- ▶ Beginn, Dauer, regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (→ Jugendarbeitsschutzgesetz), Vergütung, Probezeit, Urlaub, Kündigungsvoraussetzungen etc.
- ▶ Rechte und Pflichten beider Seiten
- ▶ Schriftliche Form → von beiden Seiten zu unterzeichnen
- ▶ Kein Recht auf Übernahme in ein ordentliches Arbeitsverhältnis
→ Mit Bestehen der Prüfung läuft der Vertrag aus



Bemessung der Vergütung

- ▶ Jährliche Steigerung nach Ausbildungsjahr
- ▶ Sachleistungen möglich (nicht mehr als 75% der Brutto-Vergütung)
- ▶ Monatliche Auszahlung
- ▶ Auch bei Freistellung während der Ausbildung in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte
- ▶ Höhe richtet sich nach dem Tarifvertrag der Branche oder nach einem durch die Kammer vorgegebenen Richtwert, der unter- oder überschritten werden kann
- ▶ **Mindestlohn:** - nicht für Auszubildende
- nicht für Jugendliche ohne Berufsabschluss

5. Bundesrechtliche Regelungen: Kontrolle





Prüfungswesen

Abschlussprüfungen in allen anerkannten Ausbildungsberufen

Rechtlich geregelt ist Folgendes:

- ▶ **Zwischenprüfung und Abschlussprüfung oder Gestreckte Abschlussprüfung**
- ▶ **Zulassung** zur Abschlussprüfung: Schriftliche Ausbildungsnachweise, Teilnahme an der Zwischenprüfung, Ausnahmeregelungen etc.
- ▶ **Prüfgegenstand**: Kandidat muss berufliche Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen
- ▶ **Durchführung** der Prüfung durch **Prüfungsausschuss** der zuständigen Kammer
- ▶ **Abschlusszeugnisse**: Kammerzeugnis, Zeugnis des Betriebs, Zeugnis der Berufsschule



Handwerksordnung (1953/2010)

- ▶ Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO oder HandwO)
- ▶ Zweiter Teil: **Berufsbildung** (diesbezüglich ein Spezialgesetz zum Berufsbildungsgesetz)
- ▶ Regelt
 - die Handwerksausübung in Gewerbebetrieben
 - die berufliche Bildung und Weiterbildung im Handwerk
 - die Meisterprüfung
 - die Selbstverwaltung dieses Wirtschaftsbereichs



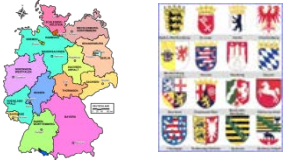
Jugendarbeitsschutzgesetz (1960 ff.)

- ▶ Gesetz zum Schutz von arbeitenden Jugendlichen (15-17 J.)
- ▶ Regelt in Bezug auf Jugendliche
 - die Anzahl der **Arbeitstage pro Woche**: 5
 - die zulässigen **Uhrzeiten**: 6 Uhr-20 Uhr
 - die **Wochenarbeitszeit**: 40 Stunden
 - Flexibilisierungslösungen an einzelnen Tagen
(Verlängerungen/Verkürzungen)
 - **Pausen**: Häufigkeit und Dauer
 - **Urlaub**: nach Alter 21-25 Arbeitstage pro Jahr
 - Ausnahmefälle: Wochenendarbeit (z.B. in Krankenhäusern)



Schulpflichtgesetz

- ▶ Gesetz, das Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zu einem bestimmten Alter bzw. der Vollendung einer Schullaufbahn, spätestens jedoch bis zum Ende der Minderjährigkeit, dazu verpflichtet, eine Schule zu besuchen
- ▶ Unterscheidung von
 - a) **Vollzeitschulpflicht:** in der Regel zehn Schulbesuchsjahre
 - Schulanmeldungspflicht, Schulwahl, Teilnahmepflicht am Unterricht
 - b) **Berufsschulpflicht:**
 - Beginnt nach Ablauf der Vollzeitschulpflicht
 - Erfüllung durch Besuch der Sekundarstufen I und II oder im Rahmen einer Berufsausbildung
 - Endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs (Volljährigkeit) bzw.
 - mit dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw.
 - mit Ablauf des zwölften Schulbesuchsjahres



Schulgesetze der Bundesländer

- ▶ Legen fest:
 - Bedingungen des Lehrens und Lernens
 - Rechte und Pflichten von Lehrenden und Lernenden
 - Ziele des Unterrichts
- ▶ Sie regeln:
 - Aufbau des Schulwesens in einem Bundesland
 - Unterrichtsinhalte, Schulpflicht, Schulverfassung, Schulträger, Aufsicht, Finanzierung etc.
- ▶ Sie bestimmen den jeweiligen **Rahmenlehrplan (RLP)**:
 - Lernziele und -inhalte
 - Berufsbezogene Fächer: **zwei Drittel** des Unterrichts
 - Allgemeinbildende Fächer: **ein Drittel** des Unterrichts
 - Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise (relevant für Abschlussbewertung der Auszubildenden durch die Schule)

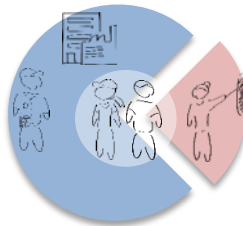
Berufsfreiheit



Betrieb:



- Berufsbezeichnungen
- Berufsbilder
- Ausbildungsordnungen
- Ausbildungsrahmenpläne: Inhalte und Standards
- Betrieblicher Ausbildungsplan
- Ausbildungsstätte
- Ausbildungspersonal
- Ausbildungsvertrag
- Auszubildende (Rechte & Pflichten)
- Ausbildungsdauer
- Ausbildungsziel
- Arbeitszeiten/Pausen/Urlaub
- Vergütung
- Prüfungswesen/Zertifizierung
- Kontrolle/Beratung
- Handwerk/Kammern
- Jugendarbeitsschutz



Koordinierung
beider Lernorte



Berufsschule:



- Schulpflicht
- Vollzeitschul-/Berufsschulpflicht
- Lehrpersonal: Rechte u. Pflichten
- Schülerschaft: Rechte u. Pflichten
- Unterricht: Ziele und Inhalte allg.
- Verhältnis berufsbezogene – allgemeinbildende Fächer (2/3-1/3)
- Rahmenlehrpläne: Lernziele und Inhalte
- Auswahl und Umfang allgemeinbildender Fächer
- Leistungsnachweise
- Zertifizierung



Mindestlohngesetz (MiLoG) (2014/2015)

Gesetz zum Schutz von Arbeitnehmern gegen Dumpinglöhne

- ▶ Gilt seit dem 1. Januar 2015 in ganz Deutschland
- ▶ Anspruch hat jeder Arbeitnehmer und freiwillige Praktikant mit abgeschlossener Ausbildung ab dem 4. Monat im Betrieb
- ▶ Der allgemeine Mindestlohn verdrängt nicht höhere Branchenmindestlöhne
- ▶ Übergangsregelung: Bis Ende 2017 dürfen Branchenmindestlöhne vereinzelt niedriger sein als der allgemeine Mindestlohn
- ▶ **Gilt nicht für Auszubildende, da sie keine Arbeitsverträge, sondern Ausbildungsverträge abschließen**
- ▶ **Gilt nicht für Jugendliche ohne Berufsabschluss**

GO:VET

German Office for International Cooperation
in Vocational Education and Training

**The one-stop shop for
international
vocational education
and training
cooperation**



GOVET im Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert Schuman-Platz 3
D-53175 Bonn
govet@govet.international
www.govet.international